



Amtsblatt für die Stadt Vreden



2. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 03.05.2012	Nummer 06/2012
-------------	------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.04.2012	Wahlbekanntmachung, Landtagswahl am 13.05.2012	S. 2
27.04.2012	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 07.05.2012	S. 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 13. Mai 2012, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Vreden gehört zum Wahlkreis 78 Borken II. Das Gebiet der Stadt Vreden ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 22. April 2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Abgrenzung der Stimmbezirke und der Wahlräume kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlbüro der Stadt Vreden, Fachabteilung I.1, Zi. 13, Burgstraße 14, 48691 Vreden eingesehen werden.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

- a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk bzw. in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Vreden treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wie folgt im Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden zusammen.

1. Briefwahlvorstand I	Trauzimmer	16:00 Uhr
2. Briefwahlvorstand II	Besprechungszimmer 6	16:00 Uhr
3. Briefwahlvorstand III	Bürgerbüro	16:00 Uhr
4. Briefwahlvorstand IV	Besprechungszimmer 307	16:00 Uhr

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vreden, den 25.04.2012

gez. Dr. Christoph Holtwisch
Bürgermeister



Vreden, 27. April 2012

Bekanntmachung

23. Sitzung des Rates der Stadt Vreden
am Montag, 07. Mai 2012, 18:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 22.03.2012 - Öffentlicher Teil -
3. Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich einer Bushaltestelle an der B70 im Bereich Lünten 148/2012
4. Antrag auf Umsetzung der ausgearbeiteten Projekte aus der Arbeitsgruppe "Erleben" im Rahmen des Innenstadtprozesses 149/2012
5. Antrag der SPD-Fraktion auf personelle Veränderungen in einem Ausschuss und einem Gremium 145/2012
6. Antrag der FDP-Fraktion auf Besetzung der vakanten Position des Stellvertreters im Schul-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss 141/2012
7. Zwischeninformation zum Frauenförderplan 140/2012
8. Architekten- und Investorenverfahren für den Standort der bisherigen Kirche St. Marien 151/2012
9. Branchenvereinbarung Landwirtschaft 146/2012
10. Euregio-Studie über Wanderungsbewegungen 103/2012
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Vreden und Entlastung des Bürgermeisters 150/2012
12. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung werden Grundstücksangelegenheiten und Vergaben behandelt.